

# VERGABEUNTERLAGEN

la2/23/25

Ortungs-und Überwachungssystem (Trackingsystem)  
Medizintechnik

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)  
Ausschreibung

AUFTRAGGEBER  
Kliniken der Stadt Köln gGmbH  
Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Deutschland

---

24.09.2025

# Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation .....	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	2
1211_2-DL_LL_DE_ Aufforderung_digital .....	2
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes .....	2
1213_2-DL_LL_DE_EU-Angebot_digital.....	4
1229-DL_LL_DE-Liste_gef_Nachweise_und_Erkl.....	7
1212-DL-LL_BWB .....	8
2. Kommunikation/ Anfragen .....	10
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen .....	10
4. Angebot.....	10
5. Nebenangebote.....	11
6. Bietergemeinschaften.....	12
7. Unterauftragnehmer .....	12
8. Bevorzugte Bewerber.....	13
9. Eignungsnachweis .....	13
10. Angebotsfrist/ Eröffnungstermin .....	13
11. Kosten .....	13
0244-Datenschutzbelehrung .....	14
1245-DL_LL_DE-Datenschutzerklärung_Internet .....	17
1215 - DL_LL_ZVB.....	18
1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1).....	20
1.1 Leistungsbeschreibung .....	20
1.2 Vertragsbestandteile .....	20
1.3 Preise .....	20
1.4 Verpackung .....	20
2. Mehr- und Minderleistungen (§ 2) .....	20
3. Ausführungsunterlagen (§ 3).....	21
4. Ausführung der Leistung (§ 4).....	21
5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4) .....	22
6. Verhinderung illegaler Beschäftigung.....	22
7. Art der Anlieferung und Versand (§ 6).....	24
8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3) .....	24
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2) .....	25
10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9) .....	25
11. Vertragsstrafe (§ 11) .....	25
12. Güteprüfung (§ 12) .....	26
13. Abnahme und Gefahrenübergang (§ 13) .....	26
14. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14).....	27

15. Rechnung (§ 15).....	27
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16).....	27
17. Zahlung (§ 17).....	28
18. Sicherheitsleistung (§ 18).....	28
19. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers .....	29
20. Bürgschaften .....	29
21. Streitigkeiten (§ 19) .....	29
22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern .....	29
EVB_IT_kaufvertrag-Kurzfassung.....	30
EVB-IT-Kauf-AGB .....	32
EVB-IT Überlassung Typ B .....	39
Formulare .....	45
Formular Allgemeine Unternehmensdarstellung_Firmenprofil .....	45
Formular Erklärung der Bietergemeinschaft.....	48
Formular Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.....	52
Formular Erklärung zu § 19 Abs. 3 MiLoG .....	57
Formular Erklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung .....	58
Formular Erklärung über den Gesamtumsatz_Umsatz mit vergleichbaren Leistungen .....	60
Formular Erklärung zu den Referenzen .....	62
Formular Erklärung zu den Referenzen .....	62
Formular Erklärung zu den Referenzen .....	65
Formular Erklärung zur Eignungslleihe.....	67
Formular Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers.....	69
Formular Erklärung zur Unterauftragsvergabe.....	70
Formular Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers .....	71
Formular Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz .....	72
Formular 5 - Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz .....	72
Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz.....	72
Formular Erklärung Russland.....	73
Formulare Eignung.....	73
Formulare Eignung.....	73
Produkte/Leistungen .....	75
Eignungskriterien.....	78
Leistungskriterien .....	79
Anlagen .....	80

## Allgemeine Informationen zum Verfahren

Vergabe-Nr.: la2/23/25  
Bezeichnung des Verfahrens: Ortungs- und Überwachungssystem (Trackingsystem) Medizintechnik

### 1. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung zu vergeben.

Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen. Auskünfte erteilt der Auftraggeber (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Die für die Ausschreibung zugrundeliegenden Bedingungen und Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vertragsbedingungen/ Formularen sowie den Anlagen. Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so registrieren Sie sich bitte kostenfrei unter:

<https://bieter.ehealth-ev.ergabe.de/bieter/eva/supp/lierportal/ehealth/tabs/home>

Hierbei handelt es sich um ein elektronisches Ausschreibungsportal, welches und die Möglichkeit gibt Ausschreibungen über elektronischem Weg durchzuführen. Es muss keine zusätzliche Software auf Ihrem PC installiert werden, es wird lediglich ein Internetzugang benötigt.

Da wir Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis, zusätzliche Informationen sowie Beantwortung der Bieterfragen während des Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform zur Verfügung stellen, möchten wir Sie darum bitten sich kostenlos dort zu registrieren. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen. Wenn Sie sich erfolgreich auf der Vergabeplattform angemeldet haben, wählen Sie bitte das gewünschte Vergabeverfahren aus und aktivieren es über den Button "Angebot bearbeiten".

Das Vergabeverfahren finden Sie nun unter "Meine Angebote".

Hier können Sie nun die Vergabeunterlagen inkl. der Anlagen einsehen und bearbeiten. Der Bieter-Assistent führt Sie durch die einzelnen Schritte der Angebotsabgabe. Die Vergabeplattform ermöglicht auch das Herunterladen der Unterlagen, diese stellt eine Hilfefunktion da. Es ist zu beachten, dass die Vergabeplattform Teil des elektronischen Vergabeverfahrens (e-Vergabe) ist und die Angebote final über die Vergabeplattform zu bearbeiten und anzugeben sind.

Die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sich durch technische Vorrichtungen und durch Verschlüsselung sichergestellt. Die Verschlüsselung bleibt bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrechterhalten. Die elektronischen Angebote werden verschlüsselt gespeichert, mit einem elektronischen Eingangstempel versehen und können weder durch Vergabebeteiligte noch durch den Dienstleister technisch eingesehen werden.

### Allgemeine Informationen zum Verfahren

Projektnamen: Ortungs- und Überwachungssystem (Trackingsystem) Medizintechnik

Projektbeschreibung: Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beabsichtigen ein Ortungs- und Überwachungssystem für Medizinprodukte mittels Assets über Bluetooth 5.1 für den Standort Merheim einzuführen. Es sollen hiermit 800 Betten, 200 Medizinprodukte getrackt und Temperaturmessüberwachung an den Kühlschränke erfolgen. Die Bereitstellung soll über ein Pay-Per-Use Modell erfolgen wobei die Hardware über eine Initialbeschaffung erfolgen soll. Die geplante Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 24 Monate inkl. Wartung. Weitere Einzelheiten sowie die zwingend erforderliche Systemvoraussetzungen sind der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt zu entnehmen, die beide Bestandteil dieser Ausschreibung werden. Die Lieferung erfolgt auf Abruf der Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung.

Vergabeart: UVgO  
Öffentliche Ausschreibung

Losaufteilung: Nein

Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen

Zulässige Signatur: Textform nach §126b BGB

### Termine

Frist Bieterfragen: 09.10.2025 14:00

Angebotsfrist: 28.10.2025 14:00:00

Bindefrist: 31.12.2025

### 2. Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrags richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 22.03.2018 (TVgG). Hiernach müssen beauftragte Unternehmen sowie deren Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer die nach dem TVgG festgelegten Mindestentgelte bzw. Tariflöhne zahlen und Mindestarbeitsbedingungen gewähren (§ 2 TVgG).

### 3. Bieterfragen

Bieterfragen müssen über das Fragen/-Antwortenforum des Ausschreibungsportals gestellt und Antworten ebenfalls dort geprüft und bestätigt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet. Eine Angebotsabgabe ohne Bestätigung der Antwort ist nicht möglich.

### 4. Elektronische Angebotsabgabe

Sollten Sie sich bisher noch nicht auf der Vergabeplattform registriert haben, ist dies Voraussetzung um ein Angebot einzureichen. Die Registrierung auf der Vergabeplattform ist kostenlos.

Kliniken der Stadt Köln gGmbH • 51058 Köln

## **Einkauf**

Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Ansprechpartner: Vergabestelle

Tel.: +49 221 8907-0

Fax: +49 221 8907-2884

[ausschreibung@kliniken-koeln.de](mailto:ausschreibung@kliniken-koeln.de)

[www.kliniken-koeln.de](http://www.kliniken-koeln.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

24.09.2025

(bei Antwort bitte angeben)

# **Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 sowie den Verfahrensbestimmungen der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) vom 07.02.2017 zu vergeben.

Angebote dürfen ausschließlich in digitaler Form über das elektronische Ausschreibungsportal <https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/> (elektronisches Vergabesystem „eVergabe“ nachfolgend als eVergabeportal bezeichnet) abgegeben werden.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bitte füllen Sie dazu mit Hilfe des „Bieterassistenten“ alle Unterlagen aus bzw. nehmen Sie diese durch Öffnen des Dokuments zur Kenntnis.
- In dem Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“ sind alle weiteren, zur Angebotsabgabe erforderlichen Unterlagen ersichtlich. Bitte laden Sie diese Dokumente über den Menüpunkt „eigene Anlagen“ im Bieterassistenten hoch. Dazu ist kein bestimmtes Dateiformat vorgeschrieben, Sie könnten z. B. Word, Excel, PDF usw. nutzen. Empfohlen wird das PDF-Format.
- Die Autorisierung Ihrer Angebotsabgabe ist mit digitaler Signatur im Sinne des § 126 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) möglich. Für die Einhaltung der Textform nach § 126 b BGB ist es ausreichend, dass Sie sich mit den Pflichtangaben zu Ihrer Firma im eVergabeportal registriert haben.
- Für eine wirksame Angebotsabgabe mit digitaler Signatur erfolgt die Abgabe der vollständigen Angebotsunterlagen - wie beschrieben - ebenfalls über den Bieterassistenten des Vergabesystems. Ihr Angebot muss danach von Ihnen mit einer gültigen digitalen Signatur versehen werden.

Angebote sind in der Form abzugeben, die in der Veröffentlichung auf dem eVergabeportal vorgegeben ist. Digitale Angebote sind ausschließlich über den Bieterassistenten der Vergabeplattform einzureichen. Die Abgabe des Angebotes in einer E-Mail oder über die Bieterkommunikation ist ausdrücklich nicht zugelassen. Angebote, die nicht in der richtigen Form abgegeben werden, müssen ausgeschlossen werden.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform die Registrierung auf dem eVergabeportal nicht vollständig erfolgt wird das Angebot ebenfalls ausgeschlossen.

Daneben sind für eine Angebotsabgabe insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.
- Erforderliche Nachweise und Erklärungen entnehmen Sie bitte der Anlage „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“
- Es gelten die Bewerbungsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH.
- Wegen der Sicherheitsleistungen wird auf Nr. 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH - DL\_LL\_ZVB hingewiesen. Die DL\_LL\_ZVB werden ebenfalls auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.
- Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Wertung gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 4 UVgO.
- Auf Verlangen ist der in der Leistungsbeschreibung benannten Stelle ein Muster, frei Verwendungsstelle, zu überlassen. Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster werden auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgegeben, soweit sie nicht bei der Prüfung der Angebote verbraucht worden sind oder bei erteilten Aufträgen zu Vergleichszwecken benötigt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.
- Nachprüfungsstelle:  
Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, D-50667 Köln  
Telefon: 0221/147-3111, Fax.: 0221/147-4007

Fragen zu den Bewerbungsunterlagen oder zum Verfahren sowie die sonstige Kommunikation während des Verfahrens werden ausschließlich über den Bieterassistenten des Vergabeportals abgewickelt.

**Angebote, die nicht den von der Kliniken der Stadt Köln gGmbH genannten Bedingungen entsprechen, können leider nicht berücksichtigt werden.**

#### Nichtbeteiligung an Ausschreibungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Möchten Sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen, sind die Gründe für die Nichtteilnahme von großem Interesse. Bitte teilen Sie uns Ihre Gründe über das Vergabeportal mit. Nur durch eine Rückmeldung Ihrerseits können Mängel wie beispielsweise eine zu kurze Angebotsfrist, eine zu knapp bemessene Ausführungsfrist oder unklare Leistungsverzeichnisse minimiert werden.

Für Ihre Unterstützung bereits jetzt herzlichen Dank!

Name und Anschrift des Bieters (Stempel), Tel.-Nr.:

(Ort)

(Datum)

### Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Zentralverwaltung  
Neufelder Str. 34  
51067 Köln

<b>Vergabenummer:</b> la2/23/25
<b>Vergabeart:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<b>Bindefrist endet am:</b> 31.12.2025
<b>Angebotsfrist</b>
Datum: 28.10.2025   Uhrzeit: 14:00:0 Uhr

## Angebot

<b>Lieferung/Leistung von:</b> Ortungs- und Überwachungssystem (Trackingsystem) Medizintechnik
Angebot für:

### Anlagen (vom Bieter durch Ankreuzen und ggf. durch weitere Angaben zu vervollständigen):

<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung/Angebotsvordruck
<input type="checkbox"/> Nebenangebot(e)

1. Die Ausführung der beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben für das Hauptangebot sowie Nebenangebote wie im Leistungsverzeichnis eingetragen angeboten.

Anzahl der beiliegenden Nebenangebote \_\_\_\_\_

Ein Anschreiben  liegt bei  liegt nicht bei.

ggf. Angaben, die die Preise betreffen:

### Nachlass auf das Hauptangebot und eventuelle Neben-/ Nachtragsangebote

Ein etwaiger Nachlass auf das Hauptangebot und eventuelle Neben-/Nachtragsangebote wurde im Vergabeportal unter den Preisangaben eingetragen. e-

Im Auf-/Abgebotsverfahren gilt der eingetragene Rabatt nur für gesondert abgefragte zusätzliche Leistungen.

Über die oben aufgeführten Eingabemöglichkeiten hinausgehende Angaben zum Nachlass, beispielsweise im Leistungsverzeichnis, werden nicht berücksichtigt und die Angaben sind ausschließlich in der entsprechend aufgeführten Form zugelassen.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

**2. Diesem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:**

- 2.1. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH für die Ausführung von Leistungen (DL\_LL-ZVB)
- 2.2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 2.3. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (ZVB-TVgG) ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer
- 2.4.

3.  Ich bin/wir sind bevorzugter / bevorzugte Bieter gemäß §§ 215 - 218 (Inklusionsbetrieb) bzw. §§ 219 - 227 (Werkstatt für behinderte Menschen) in Verbindung mit § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) und Runderlass des Ministeriums NRW vom 29.12.2017) laut beigefügtem(n) Nachweis(en):

**4. Hiermit wird erklärt, dass**

- den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen wurde,
- ein Eintrag im Handels- oder Berufsregister für die ausgeschriebene Leistung besteht und die Beiträge bezahlt wurden
- in den letzten drei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro
- gemäß § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
- gemäß § 19 Mindestlohngesetz oder
- gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden
- keine Ausschlussgründe nach § 31 UVgO, §§ 123, 124 GWB vorliegen

Die Präqualifikation ist in der Präqualifizierungsdatenbank eingetragen unter der Zertifikatsnummer \_\_\_\_\_ und dem Zugangscode \_\_\_\_\_.

5.  Der Einsatz von Nachunternehmern ist beabsichtigt. Eine Bescheinigung des Nachunternehmers, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung Nachunternehmer), wird vorgelegt. Der Nachunternehmer erfüllt bei europaweiten Verfahren die Voraussetzungen nach § 36 Abs.4 VgV in Verbindung mit § 128 GWB.

Ist das vorgenannte Kästchen nicht angekreuzt, wird die geforderte Leistung im eigenen Betrieb durchgeführt.

Die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz und die Folgen bei illegaler Beschäftigung sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW und zur Verhinderung illegaler Beschäftigung (TVgG-ZVB) enthalten. Diese wurden nachgelesen.

6. Eine wesentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben kann den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

6.1 Es liegen keine Verfehlungen vor, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Wettbewerbsregister führen könnten. Es ist bekannt, dass vor Auftragserteilung eine Anfrage beim Wettbewerbsregister gem. § 6 Wettbewerbsregistergesetz-WRegG durchgeführt werden kann. Ebenso werden Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes an das Wettbewerbsregister gemeldet.

6.2 liegen keine Verfehlungen vor, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Es ist bekannt, dass vor Auftragserteilung eine Anfrage beim Vergaberegister gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz durchgeführt werden kann. Ebenso werden Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes an das Vergaberegister gemeldet.

6.3 Die Unrichtigkeit abgegebener Erklärungen kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen. Seitens der Vergabestelle sind noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren eingeholt worden.

- 6.4 Die vom Auftraggeber geforderten Erklärungen werden auch von Nachunternehmern gefordert und auf Aufforderung des Auftraggebers vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung zur Weiterbeauftragung diesem vorgelegt.
- 7 Bei digitaler Angebotsabgabe werden die auf dem eVergabeportal zur Verfügung gestellten Urschriften der Ausschreibungsunterlagen als alleinverbindlich anerkannt. Die digitalen Signaturen sowie die Autorisierung in Textform gelten für das gesamte Angebot, einschließlich dieses Vordrucks.
- 8 Sämtliche auf dem eVergabeportal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen werden Vertragsinhalt.

## Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen

Dienst- und Lieferleistungen/freiberu fliche Leistungen  
Elektrische Bettenbeförderungswagen

\_\_\_\_ Unterlagen werden nicht nachgefordert  
(kein Nachreichen, Vervollständigen oder Korrigieren).

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vorzulegen

a) mit dem Angebot:

### Checkliste – mit der Angebotsabgabe vorzulegende Unterlagen

Mit der Angebotsabgabe sind die geforderten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen vollständig einzureichen. Hinsichtlich der Personen (Bieter, Bietergemeinschaften, Unterauftragnehmer, Eignungsverleiher) von denen bzw. für die die Unterlagen einzureichen sind, gelten auch die **Vorbemerkungen zu den einzelnen Formularen** (Formulare Eignungskriterien und sonstige Erklärungen).

Vom **Bieter** sind mit der Angebotsabgabe einzureichen:

1. Anlage 1 - ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Ja/Nein ausgewählt) und Preisblatt (bepreist in allen gelb hinterlegten Feldern)
2. Formular - Allgemeine Unternehmensdarstellung / Firmenprofil  
Angaben zur Eintragung in das Berufs- bzw. Handelsregister oder zu einer gleichwertigen Registrierung bei einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, Angaben zu Einträgen im Gewerbezentralregister oder in ein vergleichbares Register bei einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes (Formular Allgemeine Unternehmensdarstellung/ Firmenprofil),
3. Formular - Erklärung der Bietergemeinschaft (sofern erforderlich)  
Im Fall einer Bietergemeinschaft: Angabe der Mitglieder und des bevollmächtigten Vertreters; Erklärung gesamtschuldnerischer Haftung; Angaben zur Aufgabenverteilung und zu den Gründen für die Bildung der Bietergemeinschaft
4. Formular - Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen  
Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 Abs. 1 GWB und der in § 124 Abs. 2 GWB genannten Ausschlussgründe sowie denen nach § 5 KorruptionsbG NRW; Hinweis: Maßnahmen des Bieters/ des Mitglieds der Bietergemeinschaft/ des Eignungsverleihers zur Selbstreinigung nach § 125 GWB sind als gesonderte Erklärungen mit dem Angebot einzureichen)
5. Formular - Erklärung zu § 19 Abs. 3 MiLog
6. Formular - Erklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung  
Die Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden müssen mindestens 2.000.000 EUR pro Versicherungsfall betragen. Die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr muss mindestens das Zweifache der vorbenannten Deckungssummen betragen (Mindestanforderung).
7. Formular - Erklärung über den Gesamtumsatz/ Umsatz mit vergleichbaren Leistungen  
Erklärung über den Netto-Gesamtumsatz und den Netto-Umsatz mit vergleichbaren Leistungen für die Jahre 2022, 2023 und 2024.
8. Formular - Referenzen
9. Formular - Erklärung zur Eignungslleihe (sofern erforderlich)
10. Formular - Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers (sofern erforderlich)
11. Formular - Erklärung zur Unterauftragsvergabe (sofern erforderlich)
12. Formular - Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
13. Formular - Erklärung Russland

b) auf besonderes Verlangen des Auftraggebers:

- Formular - Verpflichtungserklärung zur Unterauftragsvergabe

c) zur Auftragsvergabe:

•

d) auf besonderes Verlagen des Auftraggebers nach Auftragsvergabe:

•



# Bewerbungsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

**für die Vergabe von Leistungen**  
ausgenommen Bauleistungen

(DL\_LL\_BWB)

# Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

## INHALTSÜBERSICHT

1. Mitteilung von unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
2. Anfragen
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen
4. Angebot
5. Nebenangebote
6. Bietergemeinschaften
7. Unterauftragnehmer
8. Bevorzugte Bewerber
9. Eignungsnachweis
10. Angebotsfrist/Eröffnungstermin
11. Kosten

# Bewerbungsbedingungen

## für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

### Hinweis

„Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG- NRW) (TVgG), der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV-).

### 1. Mitteilung von unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder der Auffassung sein, dass die Unterlagen inhaltliche Unstimmigkeiten aufweisen, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH oder die ausgewiesenen E-Mail-Adresse der Vergabestelle darauf hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber nach einem Ortstermin der Auffassung ist, dass das Leistungsverzeichnis nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Leistungen enthält.

Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist gerügt werden.

### 2. Kommunikation/ Anfragen

Fragen zu den Bewerbungs-/Vergabeunterlagen oder zum Verfahren sowie die sonstige Kommunikation während des Verfahrens werden vor der Submission in den über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln GmbH durchgeführten Verfahren ausschließlich über diese abgewickelt.

In den übrigen Fällen haben sowohl Anfragen an die Vergabestelle als auch deren Beantwortung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

### 3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung – GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.

### 4. Angebot

4.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

4.2 Digitale Angebote mit Signatur können nur über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH abgegeben werden. Für die Einhaltung der Textform nach § 126 b BGB ist es ausreichend, sich mit den Pflichtangaben zur Firma auf der Vergabeplattform registriert zu haben. Darüber hinaus wird darum gebeten, im Bietertool das „Bieterprofil“ vollständig auszufüllen.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind bei Abwicklung des Verfahrens über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH nicht zugelassen.

4.3 Ist bei nationalen Vergabeverfahren die Angebotsabgabe in Papierform ausdrücklich zugelassen, gilt die auf dem Angebotsschreiben erfolgte Unterschrift für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf der ersten Seite aufgeführten Anlagen. Bei digitaler Angebotsabgabe werden die auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Urschriften der Ausschreibungsunterlagen als alleinverbindlich aner-

- kannt. Die digitalen Signaturen sowie die Autorisierung in Textform gelten für das gesamte Angebot, einschließlich des Angebotsvordrucks.
- 4.4 Das Angebot ist in der von der Vergabestelle vorgegebenen Form und Frist einzureichen.  
Bei öffentlichen Ausschreibungen werden nur die Angebote gewertet, die mit dem zugelassenen Verfahren eingereicht wurden. Diese werden in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gemacht. Bei Verhandlungsvorgaben ohne Teilnahmewettbewerb kann auch die Abgabe der Angebote per Fax oder E-Mail zugelassen werden.  
Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko, dass das Angebot rechtzeitig bei der zuständigen Stelle eingeht.
- 4.5 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.  
Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen und Abschriften sowie Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 4.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (z. B. sind Eintragungen mit Bleistift unzulässig).  
Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.  
Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.  
Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderen Anlagen beizufügen.  
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.  
Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend.  
Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einzelpreise auf verschiedene Einzelpreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einzelpreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.
- 4.7 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.  
Die Preise (Einzelpreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses / des Angebots- und Preisblanketts hinzuzufügen.  
Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.  
Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder unaufgefordert angebotene mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 4.8 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.
- 4.9 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.
- 4.10 Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/-innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.
- 4.11 Sofern ein Angebot eigene Geschäftsbedingungen enthält, der Bieter jedoch nicht ausdrücklich und individuell auf die Einbeziehung dieser verweist, gelten seine Geschäftsbedingungen nicht als Bestandteil seines Angebotes. Sofern die Geschäftsbedingungen ausdrücklich und individuell einbezogen werden, wird das Angebot ausgeschlossen.

## 5. Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der geforderten Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist

mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben bzw. dem elektronischen Angebot beizufügen, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 5.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den Nrn. 5.1 - 5.3 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

## 6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung einzureichen bzw. auf der Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH einzustellen,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wurde die unterschriebene Bietererklärung auf der Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH eingestellt, ist das Original dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

- 6.2 Bei Verträgen zwischen Mitgliedern von Bietergemeinschaften sind die Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auf Verlangen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH nachzuweisen.

- 6.3 Beim Nichtoffenen Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

- 6.4 Darüber hinaus sind Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bewerber nur zugelassen, wenn durch den Zusammenschluss der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird. Eine Einschränkung des Wettbewerbs liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die beteiligten Unternehmen jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung, und zwar zur Bedienung auch nur eines Loses, mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse objektiv nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Die Leistungsunfähigkeit aufgrund von betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnissen kann sich insbesondere aus mangelnden Kapazitäten, technischen Einrichtungen und /oder fachlichen Kenntnissen ergeben. Für die Begründung der Bildung einer Bietergemeinschaft ist ein wirtschaftlicher Vorteil, der aus dem Zusammenschluss als Bietergemeinschaft resultiert, nicht allein ausreichend.

Bewerber, die sich in einer Bietergemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass durch den Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht erfolgt.

## 7. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen sowie die Vorgaben des TVgG, insbesondere über Tarif- und Mindestlöhne beachten. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und insbesondere das TVgG zu beachten ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Verleihern von Arbeitskräften.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.

## **8. Bevorzugte Bewerber**

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht bei der Angebotsabgabe geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Dieser Nachweis ist dem Angebotsschreiben beizufügen.

## **9. Eignungsnachweis**

9.1 Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

9.2 Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Eignung ergeben sich aus der Bekanntmachung. Wann die Unterlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen beziehungsweise dem Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“.

9.3 Der Zeitpunkt, wann und welche Erklärungen und die Nachweise vorzulegen sind, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen bzw. dem Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“. Werden die Unterlagen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht, unvollständig oder fehlerhaft vorgelegt, können sie nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von sechs Tagen nachgereicht werden, es sei denn, die Nachforderung (Nachreichen, Vervollständigen oder Korrigieren) wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird das Angebot nicht weiter gewertet.

## **10. Angebotsfrist/ Eröffnungstermin**

Die Angebotsfrist läuft zu dem in den Vergabeunterlagen genannten Termin ab. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, per E-Mail oder per Telefax oder auf der Vergabeplattform zurückgezogen werden.

## **11. Kosten**

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

**Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
für die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren**

<p>Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO</p>	<p>Kliniken der Stadt Köln gGmbH Neufelder Straße 34 51067 Köln E-Mail: <a href="mailto:postservice@kliniken-koeln.de">postservice@kliniken-koeln.de</a> Tel.: +49 221/8907-0 Fax: +49 221/8907-2525</p>
<p>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO</p>	<p>Herr Stephan Sedlmair TÜV Rheinland Industrie Service GmbH E-Mail: <a href="mailto:datenschutzkoordination@kliniken-koeln.de">datenschutzkoordination@kliniken-koeln.de</a> Tel.: +49 211 6354 - 172</p>
<p>Art der personenbezogenen Daten</p>	<p>Die Verantwortliche erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die Sie im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen und Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter</li> <li>• Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters</li> <li>• Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen</li> </ul> <p>Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern die Verantwortliche dazu rechtlich verpflichtet ist oder Sie eingewilligt haben.</p>
<p>Zweck der Verarbeitung, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO</p>	<p>Die Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung von Vergabeverfahren und der Durchführung der im Rahmen des Vergabeverfahrens geschlossenen Verträge.</p>
<p>Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO</p>	<p>Empfänger der Daten sind die Kliniken der Stadt Köln gGmbH und die jeweilige Fachabteilung sowie gegebenenfalls in das Verfahren eingebundene Dritte (z. B. Fachplaner, Berater). Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zulässigen Übermittlung können insbesondere gehören:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Absatz 2 VGV stellen bzw. gemäß § 46 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind</li> <li>• Besucher der Internetseite der Stadt Köln, da dort in den Fällen des § 30 Absatz 1 UVgO sowie des § 20 Absatz 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) über vergebene Aufträge informiert wird</li> </ul>
<p>Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Art. 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO</p>	<p>a) Rechtsgrundlage zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO)</p> <p>Die Datenverarbeitung erfolgt im Vorfeld des Vertragsschlusses im Vergabeverfahren sowie im Zuge der Durchführung von im Rahmen des Vergabeverfahrens geschlossenen Verträgen. Im Vergabeverfahren werden personenbezogene Daten insbesondere im Rahmen der Eignungsprüfung (bei unterschwelligen Vergaben nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in Verbindung mit den Kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW, §§ 31 ff. UVGO, §§ 6a VOB/A; bei überschwelligen Vergaben nach § 122 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit §§ 44 ff. VgV, §§ 6a f. VOB/A; bei Konzessionsvergaben nach § 25 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in Verbindung mit §§ 152, 122 GWB) und der Prüfung von Ausschlussgründen nach §§ 123 ff. GWB herangezogen.</p> <p>b) Rechtsgrundlage zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO)</p> <p>Die Verantwortliche ist nach § 26 KomHVO NRW in Verbindung mit den Kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes NRW, § 6 UVgO sowie § 20 VOB/A (bei unterschwelligen Vergaben) bzw. nach § 8 VgV und § 20 VOB/A EU (bei überschwelligen Vergaben) sowie nach § 6 KonzVgV (bei Konzessionsvergaben) verpflichtet, Vergabeverfahren zu dokumentieren. Dies geschieht insbesondere in Hinblick auf Erfordernisse des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. u. a. § 97 GWB) und der Vergabeverordnung (vgl. insb. § 42 VgV). Des Weiteren besteht in den Fällen des § 30 Absatz 1 UVgO sowie gemäß § 20 Absatz 3 VOB/A und §§ 21 f. KonzVgV eine Pflicht zur Bekanntmachung des Zuschlags.</p>
<p>Dauer der Speicherung, Art. 13 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO</p>	<p>Die Daten sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (§ 6 Absatz 2 UVgO, § 20 VOB/A und § 8 Absatz 4 VgV, § 20 VOB/A EU sowie § 6 KonzVgV).</p>

<p>Rechte der betroffenen Person, Art. 13 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO</p>	<p>Der betroffenen Person stehen gegenüber der Verantwortlichen Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Sperrung und Widerspruch gegen die Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten zu.</p>
<p>Beschwerderecht, Art. 13 Absatz 2 Buchstabe d) DSGVO</p>	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen:</p> <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  Postfach 20 04 44  40102 Düsseldorf  Tel.: 0211 / 38424-0  E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a></p>
<p>Pflicht/Erforderlichkeit zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten, Folgen der Nichtbereitstellung, Art. 13 Absatz 2 Buchstabe e) DSGVO</p>	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO und Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b) und c) DSGVO. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann/muss gegebenenfalls ein Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren erfolgen (§ 42 UVgO, § 16 VOB/A und § 57 VgV, § 16 VOB/A EU).</p>

## **Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten**

### **Bekanntmachung der vergebenen Aufträge im Internet**

In der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ist in § 30 Absatz 1 geregelt, dass die Auftraggeber nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten informieren.

Die Veröffentlichung umfasst folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Name des beauftragten Unternehmens, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeit und Umfang der Leistung

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH veröffentlicht ihre vergebenen Aufträge auf folgender Seite:

<https://www.kliniken-koeln.de/Auftraege.htm>

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt, werden sie nach sechs Wochen gelöscht. Für die Veröffentlichung dieser Daten setzt § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) die Einwilligung der betroffenen Personen voraus.

Es werden nur Daten von Bietern öffentlich bekannt gemacht, die den Zuschlag erhalten haben.

**Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der oben genannten Daten auf der Internetseite der Kliniken der Stadt Köln gGmbH einverstanden:**

ja

nein

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSB NRW kann das Einverständnis verweigert bzw. für die Zukunft widerrufen werden. Die Verweigerung bzw. der Widerruf des Einverständnisses kann zum Ausschluss im Vergabeverfahren führen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, evtl. Firmenstempel

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

für die Ausführung von Leistungen  
(DL\_LL-ZVB)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leistungen  
in der aktualisierten Fassung 07/2019

# Zusätzliche Vertragsbedingungen

## für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

### INHALTSÜBERSICHT

1. Art und Umfang der Leistung
2. Mehr- und Minderleistungen
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Nachunternehmer
6. Verhinderung illegaler Beschäftigung
7. Art der Anlieferung und Versand
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme und Gefahrenübergang
14. Mängelansprüche und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
20. Bürgschaften
21. Streitigkeiten
22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

### *Hinweis:*

Für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) an die Kliniken der Stadt Köln gGmbH als Auftraggeber gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgenden Regelungen. Die nachstehenden zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge. Sie gelten für andere Verträge über Leistungen entsprechend. Die Paragraphen beziehen sich auf die VOL/B.

## **1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

### **1.1 Leistungsbeschreibung**

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart.

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.

### **1.2 Vertragsbestandteile**

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in § 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug, einen Nachlass sowie Rabatte.

### **1.3 Preise**

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Der Auftraggeber ist nach § 9 Nr. 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen.

### **1.4 Verpackung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

Es sind vorzugsweise Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wiederverwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Mehr- und Minderleistungen (§ 2)**

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

2.2 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einzelpreise im Vertrag vorgesehen sind

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einzelpreisen zu erbringen; bei einer Mehrleistung von mehr als 10 v. H. ist ein neuer Einzelpreis zu verhandeln.
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einzelpreise.

### **3. Ausführungsunterlagen (§ 3)**

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14, werden nicht eingeschränkt.
- 3.2 EN-Normen, DIN-Normen, VDE Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u. ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.
- 3.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

### **4. Ausführung der Leistung (§ 4)**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen
- bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
  - bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- maßgeblichen Fassung zu beachten.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
- 4.3 Der Erfüllungs- und Leistungsort liegt beim Auftraggeber, wenn im Auftragschreiben nichts anderes angegeben ist.
- 4.4 Die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist ist verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat. § 4 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- 4.6 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.7 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen des Auftragnehmers geprüft und nach diesen bestellt hat.
- 4.8 Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
- 4.9 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 4.10 Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.

## 5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)

5.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen (§ 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1).

5.2 Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen - auch durch Nachunternehmer - die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen.

Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbemeldung, der erforderlichen gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft - bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer - abhängig gemacht werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – wie zum Beispiel Referenzen, Angabe der Umsätze der letzten drei Jahre oder Qualifikationsnachweise gefordert werden.

Jeder Nachunternehmer darf auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat. Auch jeder Nachunternehmer hat die übertragenen Leistungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies von allen Nachunternehmern beachtet wird.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu nennen.

Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen sowie die Vorgaben des TVgG, insbesondere über Tarif- und Mindestlöhne beachten. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und insbesondere das TVgG zu beachten ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Verleihern von Arbeitskräften.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

5.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 einzuholen.

5.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend.

## 6. Verhinderung illegaler Beschäftigung

6.1 Auf der **Arbeitsstelle/Bedarfsstelle** dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.
- für die nicht die unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz zu zahlenden Sozialabgaben abgeführt werden.

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind.
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannte Verpflichtung von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern eingehalten wird, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann mit dem Auftraggeber ein anderer entsprechender Identitätsnachweis vereinbart werden.

Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Bei Teilzeitkräften ist unbedingt die tägliche Stundenzahl einzutragen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle eingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sind möglichst die vom Auftraggeber übergebenen Vordrucke zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Listen separat für den Hauptunternehmer und für jeden eingesetzten Nachunternehmer arbeitstäglich geführt werden. Eine Ausfertigung der Liste muss arbeitstäglich zur jederzeitigen Einsicht auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle bereitliegen. Die übrigen Listen sind bis zum Vertragsende durch den Auftragnehmer aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf auszuhändigen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Liste einzuziehen und ggf. zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Ordnungsamt, Zoll u. a.) zu übergeben.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Behörden der Arbeitsverwaltung dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.

6.2 Der Begriff „**Sicherstellen**“ im Sinne der Ziffer 5.2, 5.5., 6.1 und 6.3 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch regelmäßige Kontrollen - dafür Sorge zu tragen hat, dass die in Ziffer 5.2, 5.5., 6.1 und 6.3 genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag

- diesem die in Ziffer 5.1 bis 5.4 sowie 6.1 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und
- durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen, dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen weitergegeben werden.

6.3 Werden auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Arbeitnehmer angetroffen,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
- für die nicht die unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz zu zahlenden Sozialabgaben abgeführt werden.
- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt,

so hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe** verwirkt. Für den Fall, dass es sich um Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den Auftraggeber bis zu einer Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme festgesetzt.

6.4 Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung

- a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,

- b) arbeitstaglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Beschaftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgefuhrt sind (Ziffer 6.1),
- c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu ubertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfullen,

nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei erstmaligem und zweimaligem Versto schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Versto jeweils eine Vertragsstrafe verwirkt, die im Einzelfall bis zu einer Hohle von 3 v. H. der Auftragssumme festgesetzt wird.

Hierbei werden auch Abmahnungen berucksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlasslich von Verstoen bei der Durchfuhrung anderer Leistungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der die anstehende Sanktion auslosende Kontrolle ausgesprochen hat. Im Fall **a)** und **b)** ist die Vertragsstrafe auf hochstens 5.000 Euro je Versto begrenzt. Der Auftragnehmer hat gegenuber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten erforderlichenfalls nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfallt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstoen im Rahmen einer Auftragsabwicklung durfen die festgesetzten Vertragsstrafen insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme des Auftragnehmers nicht uberschreiten.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Falligkeit der Schlusszahlung geltend machen. Daruber hinaus kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe nur fordern, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Schlusszahlung vorbehalt.

- 6.5 Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbue belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Auftragen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei der Ubertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann ferner von weiteren Auftragen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskraftig verurteilt oder mit einer Geldbue belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsatzlich oder fahrlassig unterlassen hat, die Rechtsverstoe des Nachunternehmers zu verhindern.

Daruber hinaus kann der Auftraggeber ab dem 5. Versto gegen die Verpflichtung aus Ziffer 6.4 Buchstabe a) bis c) den Auftragnehmer fur einen Zeitraum bis zu 2 Jahren von weiteren Auftragen ausschlieen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fallen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kundigen.

## **7. Art der Anlieferung und Versand (§ 6)**

- 7.1 Die Lieferungen sind nach den Angaben im Auftrags schreiben des Auftraggebers und auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
- 7.2 Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebuhren fur das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebuhren, Zahlgebuhren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und ortliche Gebuhren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Uberfuhr- und Umstellgebuhren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis fur die Leistung abgegolten.
- 7.3 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusatzliche Gebuhren fur Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis fur die Leistung abgegolten. Zusatzliche Gebuhren fur beschleunigte Beforderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beforderung vereinbart worden ist.
- 7.4 Die Kosten fur die Hin- und Ruckbeforderung von Werkzeugen und Geraten, die fur einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis fur die Leistung abgegolten.
- 7.5 Wird in gemieteten Behaltern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergutung der Mietgebuhren.

## **8. Losung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3)**

- 8.1 Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurucktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kundigen, wenn

- a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- b) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 zuwiderhandelt,
- c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- d) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen abgibt.

8.2 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 8.1 VOL-ZVB vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten, werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

8.3 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

## **9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**

9.1 Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wurde.

9.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Angaben.

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

## **10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9)**

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

## **11. Vertragsstrafe (§ 11)**

Der Auftragnehmer haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0,25 v. H. des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 v. H. der Gesamtvergütung begrenzt.

Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

## **12. Güteprüfung (§ 12)**

- 12.1 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Ware maßgebend und gelten als zugesichert. Hat die Leistung nicht die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften, oder entspricht sie nicht den bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben oder Mustern, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehende Ansprüche (z. B. aus §§ 434, 443, 437 BGB) das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Falls der Auftraggeber sich mit einem Umtausch beanstandeter Ware einverstanden erklärt, dürfen ihm hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Art der Beseitigung von Mängeln ist ausschließlich die auftraggebende Abteilung zuständig.
- 12.2 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei der Güteprüfung oder Abnahme der zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Abteilung des Auftraggebers.
- 12.3 Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlasst. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.

Ist nach dem Auftragschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereit zu stellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.

Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftraggebers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

## **13. Abnahme und Gefahrenübergang (§ 13)**

- 13.1 Eine förmliche Abnahme von Lieferungen oder Leistungen ist im Bedarfsfall gesondert zu vereinbaren. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch die Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 13.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme sich zeigende Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 13.3 Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Abnahme.
- 13.4 Die Abnahme der Ware erfolgt durch die zu beliefernde Abteilung des Auftraggebers. Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Die bloße Entgegennahme einer Lieferung reicht hierzu nicht aus; dies gilt insbesondere dann, wenn die gelieferte Ware mit einer Probe oder einem Muster zu vergleichen ist. Im Zweifel gilt die Abnahme erst als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
- 13.5 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei Abnahme zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Abteilung.
- 13.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder - wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist - die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

## **14. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)**

14.1 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter Ziffer 4.2 VOL-ZVB genannten Eigenschaften gelten als vereinbart.

14.2 Die Frist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

Für die gemäß den unter Ziffer 4.2 VOL-ZVB genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im Übrigen geltenden Mängelhaftungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

## **15. Rechnung (§ 15)**

15.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Abteilung (n) auszustellen und den zu beliefernden Abteilungen innerhalb einer Woche nach Erledigung des Auftrages in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren. In den Rechnungen sind Nettobeträge und Mehrwertsteuer gesondert aufzuführen.

15.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen (Einzelpreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben.

15.3 Der Rechnung sind beizufügen: Lieferschein mit Empfangsbestätigung (Stempelabdruck, Unterschrift und Datum) sowie ggf. Abrechnungszeichnungen, Aufmaß bei Lohnarbeiten, die von der Abteilung geprüften Zeitlohnzettel sowie Art und Umfang der Lieferung. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

15.4 Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten der Vertragsfristen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. Die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Steuersatz wird nicht erstattet. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

## **16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**

Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleistete Stunden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in dreifacher Ausfertigung zu führen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

## 17. Zahlung (§ 17)

- 17.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos und - soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - bei Lieferaufträgen innerhalb von 21 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit mindestens 2 % Skonto vom Nettowert; bei Dienstleistungsaufträgen gilt die Zahlungsregelung 30 Tage netto.
- 17.2 Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigefügt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. von der Empfangsstelle anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- 17.3 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß des Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
  - a) *„Ich erkenne an,*
  - a) *dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,*
  - b) *dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,*
  - c) *dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,*
  - d) *dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.*

*Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“*

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 17.4 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 195 BGB findet Anwendung.

## 18. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 18.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 18.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- a) die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
  - b) etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
  - c) eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch Erstattung von Überzahlungen - erfüllt sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

## 19. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

Sofern ein Angebot eigene Geschäftsbedingungen enthält, der Bieter jedoch nicht ausdrücklich und individuell auf die Einbeziehung dieser verweist, gelten seine Geschäftsbedingungen nicht als Bestandteil seines Angebotes. Sofern die Geschäftsbedingungen ausdrücklich und individuell einbezogen werden, wird das Angebot ausgeschlossen.

## 20. Bürgschaften

20.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

20.2 Die Bürgschaft ist von

- einem in der Europäischen Gemeinschaft  
oder
- einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum  
oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO -Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen  
zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.

20.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

20.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

20.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

20.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

20.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

## 21. Streitigkeiten (§ 19)

21.1 Gerichtsstand ist Köln.

## 22. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber la2/23/25

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Vertrag über den über den Kauf/Lieferung von Tracking Medizintechnik Hardware/Software und Wartung

zwischen Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Straße 34, 51067 Köln

„Auftraggeberin“

und \_\_\_\_\_

„Auftragnehmer“.

### 1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware:							Der Auftragnehmer verpflichtet sich wie folgt zur Instandhaltung						
Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.  (ggf. einschl. vorinstallierter Betriebssystemsoftware)	Menge	EXP <sup>1</sup>	Liefertermin	GewF <sup>2</sup>	Kaufpreis		Leistungsdauer			Instandhaltungsleistung		Anteil an der monatlichen Instandhaltungspauschale
						Einzelpreis	Gesamtpreis	Beginn	Ende oder „MVD“ <sup>3</sup> + Dauer	abweichende Kündigungsfrist <sup>4</sup>	Störungsbehebung	Hotline	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Betriebssoftwarekosten	1		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
2	Unlimitierte Userzugänge	1		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
3	Gateways/BLE5.1, WLAN, POE - Empfangseinheit	165 St.		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
4	Deckenhalter	165 St.		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
3	Gerätetags	100 St.		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
4	Temperatursensoren	100 St.		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
5	Bettentags	800 St.		Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
6	Sonstige Kosten			Abruf					24 Mon.		24 Mon.		
Gesamtvergütung für den Kauf							Monatliche Instandhaltungspauschale						

<sup>1</sup> US, EU, DT = Hardware unterliegt Exportkontrollvorschriften des jeweiligen Staates

<sup>2</sup> Verjährungsfrist für Mängelansprüche falls abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziffer 7.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A)

<sup>3</sup> MVD = Mindestvertragsdauer, hier zusätzlich eine Zeit angeben, z.B. 12 Monate

<sup>4</sup> von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB abweichende Kündigungsfrist

Für die jeweilige vorinstallierte\* Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ gelten in der folgenden Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber la2/23/25

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Hardware wird wie folgt geliefert: Nach Zuschlagserteilung auf Abruf seitens der Auftraggeberin (AG).  
 Die Hardware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. \_\_\_\_\_ wird vom Auftragnehmer aufgestellt.

## 2 Vertragsbestandteile

Dieser Vertragstext mit Anlagen Nr. 1. Leistungsverzeichnis und Preisblatt Trackingsystem Medizintechnik 2. Übrige Vergabeunterlagen und Formulare 3. Angebot des Auftragnehmers sowie die EVB-IT Kauf AGB, ggf. die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) sowie, soweit Instandhaltung vereinbart ist, die EVB-IT Instandhaltungs-AGB sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und EVB-IT Instandhaltungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

## 3 Sonstige Vereinbarungen

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten und endet automatisch mit Ablauf der Laufzeit. Es besteht keine Verlängerungsoption. Eine Abnahmeverpflichtung seitens der AG besteht nicht.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

**Ergänzende Vertragsbedingungen für den  
Kauf von Hardware  
– EVB-IT Kauf-AGB –**

**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand des Vertrages	2
2	Art und Umfang der Leistung	2
3	Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer	3
4	Vergütung	3
5	Verzug	3
6	Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand	3
7	Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)	4
8	Schutzrechte Dritter	4
9	Haftungsbeschränkung	5
10	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
11	Zurückbehaltungsrechte	6
12	Textform	6
13	Anwendbares Recht	6

**Ergänzende Vertragsbedingungen für den  
Kauf von Hardware  
– EVB-IT Kauf-AGB –**

**1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Kauf von Hardware und deren Lieferung.
- 1.2 Die Aufstellung\* der Hardware obliegt dem Auftraggeber soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Aufstellung\* von Hardware oder die Vorinstallation\* von Betriebssystemsoftware vereinbart, umfasst die Lieferung auch diese Leistungen.

**2 Art und Umfang der Leistung**

- 2.1 Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber die Hardware zu den Vereinbarungen im Vertrag und verschafft dem Auftraggeber jeweils mit der Lieferung das Eigentum daran.
- 2.2 Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Vergütung für die Entsorgung). Die Entsorgung bzw. das Recycling hat jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.
- 2.3 Die Dokumentation der Hardware ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Auftragnehmer liefert die Hardware frei von Schaden stiftender Software\*, z.B. in mitgelieferten Treibern oder der Firmware. Dies ist in geeigneter Form zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software\* ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken.
- Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Hardware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Hardware, anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.
- 2.5 Ist die Aufstellung\* der Hardware durch den Auftragnehmer vereinbart, erfolgt diese zum Liefertermin, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.6 Ist die Vorinstallation\* von Betriebssystemsoftware vereinbart, erfolgt die Installation, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß der jeweiligen Herstellerspezifikation.
- 2.7 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Nutzungssperren\* mit, die die Nutzung der Hardware beeinträchtigen könnten.
- 2.8 Unterliegt die Hardware Exportkontrollvorschriften, weist der Auftragnehmer im Vertrag darauf hin.
- 2.9 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

### **3 Personal des Auftragnehmers, Subunternehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung durch Personal, das entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen qualifiziert ist. Soweit vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

### **4 Vergütung**

- 4.1 Die Vergütung wird nach der Lieferung der Hardware fällig. Dies gilt entsprechend bei vereinbarten Teillieferungen.
- 4.2 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung an die vereinbarte Rechnungsadresse zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **5 Verzug**

- 5.1 Die Termine für die Lieferung der Hardware bzw. für etwaige Teillieferungen sind im Vertrag festgelegt. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Termins um mehr als sieben Kalendertage berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtvergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung betragen. Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.4 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die jeweilige Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung für die jeweilige Lieferung geltend gemacht werden.

### **6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand**

- 6.1 Der Erfüllungsort ist beim Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung über.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten.
- 6.4 Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Hardware in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

## 7 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln (Gewährleistung)

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate nach der Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, wird er diese in der Regel auf dem Störungsmeldeformular entsprechend Muster 1 vornehmen; nimmt er ausnahmsweise die Meldung nur telefonisch oder mündlich vor, ohne dass dies vereinbart war, ist die Störung nachträglich in der vereinbarten Form zu dokumentieren.
- 7.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Dies erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftragnehmers durch Beseitigung oder Neulieferung. Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und muss diesem zumutbar sein. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 8. Der Auftragnehmer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers. Enthält die Hardware Daten des Auftraggebers, kann dieser statt der Rückgewähr der mangelhaften Hardware diese insgesamt oder Teile davon (z.B. die Datenträger) einbehalten und dem Auftragnehmer insoweit den Zeitwert (unter Berücksichtigung des Mangels) erstatten.
- 7.5 Sind Reaktions-\* oder Wiederherstellungszeiten\*, jedoch keine Servicezeiten vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Erfüllungsort) als Servicezeiten.
- 7.6 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 7.7 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.

## 8 Schutzrechte Dritter

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 7 wie folgt:
- Der Auftragnehmer kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen, oder den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
  - Ist die Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslaufrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

- 8.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

## **9 Haftungsbeschränkung**

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen:

- 9.1 Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt. Beträgt die Gesamtvergütung weniger als 50.000,- €, wird die Haftung jedoch auf 50.000,- € beschränkt.  
Für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden haftet der Auftragnehmer abweichend von Sätzen 1 und 2 mindestens aber auf bis zu 500.000,- € je Schadensereignis und insgesamt mindestens auf bis zu 1.000.000,- €.
- 9.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachten Verzug wird insgesamt auf 50 % der Haftungsobergrenzen gemäß Ziffer 9.1 beschränkt. Im Falle weiterer leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen überschreitet die Haftung des Auftragnehmers für den Vertrag jedoch nicht die in Ziffer 9.1 vereinbarten Haftungsobergrenzen.
- 9.3 Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.
- 9.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

## **10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- 10.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, werden die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- 10.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftraggebers. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

- 10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Subunternehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Subunternehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Subunternehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Subunternehmer ausgeschlossen sein, soweit nicht der Auftraggeber jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.
- 10.5 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 11 Zurückbehaltungsrechte**  
Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 12 Textform**  
Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.
- 13 Anwendbares Recht**  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG\*).

**Begriffsbestimmungen**

<b>Aufstellung</b>	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests
<b>CISG</b>	United Nations Convention on Contracts for the international Sales of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
<b>Datensicherung</b>	Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.
<b>Nutzungssperre</b>	Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit.
<b>Reaktionszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft während der vereinbarten Servicezeiten.
<b>Schaden stiftende Software</b>	Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten, zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde.
<b>Teleservice</b>	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der Hardware.
<b>Wiederherstellungszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Mängelbehebungsarbeiten erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der Mängelmeldung und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
<b>Vorinstallation</b>	Installation von Software auf der Hardware vor deren Lieferung.

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die  
zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware  
– EVB-IT Überlassung Typ B –**

**1 Gegenstand des Vertrages**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung von Standardsoftware\* in der jeweils im Rahmen des Vertrages überlassenen Fassung.

Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation\*, Integration\*, Parametrisierung\* und Anpassung der Standardsoftware\* an Bedürfnisse des Auftraggebers.

**2 Art und Umfang der Leistung**

- 2.1 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* zu den Vereinbarungen im Vertrag.
- 2.2 Die Dokumentation der Standardsoftware\* ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Die Standardsoftware\* wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der jeweiligen Auslieferung an den Auftraggeber mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen\* in der Standardsoftware\* ergeben hat.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Datensicherung\* obliegt dem Auftraggeber.

**3 Nutzungsrechte**

- 3.1 Die Standardsoftware\* ist urheberrechtlich geschützt.
- 3.2 Die Standardsoftware\* wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte\* ergeben sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Nutzungsrechte\* an der Standardsoftware\* ein:
  - das nicht ausschließliche Nutzungsrecht\*,
  - das Nutzungsrecht\* in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung\*,
  - das nicht übertragbare Nutzungsrecht\*,
  - das zeitlich befristete und kündbare Nutzungsrecht\*.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware\* sichergestellt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Standardsoftware\* eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung\* dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware\* sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.5 Die Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung\* bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung\* nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung\* zulässig; hierdurch entsteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung.
- 3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware\* nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 3.7 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber in der Standardsoftware\* enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

## 4 Vertragsdauer und Kündigung der Nutzungsrechte

- 4.1 Die Dauer der Überlassung der Standardsoftware\* ergibt sich aus dem Vertrag. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vereinbart, kann die Überlassung der betroffenen Standardsoftware\* mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer\*. Im Vertrag kann eine andere Kündigungsfrist vereinbart werden.
- 4.2 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte\* oder Schutzrechte\* des Rechtsinhabers, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte\* an der betroffenen Standardsoftware\* außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Auftragnehmer voraus.
- 4.3 Unterliegt die Standardsoftware\* Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber im Vertrag darauf hin. Verstößt der Auftraggeber gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Auftragnehmer die Nutzungsrechte\* an der betroffenen Standardsoftware\* außerordentlich kündigen.
- 4.4 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Standardsoftware\* einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Auf Verlangen des Auftragnehmers gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware\* zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.5 Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

## 5 Vergütung

- 5.1 Die Höhe der Vergütung, deren Fälligkeit und Rechnungsstellung ergeben sich aus dem Vertrag. Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist.
- 5.2 Ist im Vertrag ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes:  
Die Vergütung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.  
Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Standardsoftware\* frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.

## 6 Verzug

- 6.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung\* verlangen.  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 6.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 6.2 und 6.3 bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung\* und ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware\* begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware\* begrenzt.  
Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge gemäß Ziffer 6.3 werden angerechnet.

- 6.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag\* pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Höhe von 5% der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware\* verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware\* begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware\* begrenzt.
- Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 7 Haftung für Mängel

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Standardsoftware\* nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit ist unbeachtlich.
- Sofern im Vertrag besonders beschriebene zugesicherte Eigenschaften vereinbart sind, haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die Standardsoftware\* diese zugesicherten Eigenschaften hat.
- 7.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware\*, die der Auftraggeber geändert hat oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung\* einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 7.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Auftraggebers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 7.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 – Störungsmeldeformular – zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 7.5 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, gilt Folgendes:
- 7.5.1 Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung betrifft die jeweils letzte, vom Auftraggeber übernommene Fassung der Standardsoftware\*.
- Eine neue Fassung ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Auftraggeber eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte aus Ziffer 7.5.2 unberührt. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware\* ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Auftragnehmer herauszugeben. Enthält eine dem Auftraggeber überlassene neue Fassung der Standardsoftware\* mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die vertraglich geschuldete Fassung („Mehrleistung“), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer zu vereinbarenden Überlassungsvergütung nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will. Eine Pflicht zur Nutzung der Mehrleistung besteht nicht.
- 7.5.2 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Standardsoftware\* kündigen.
- Ist der Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten, kann der Auftraggeber – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Recht zur Kündigung Schadensersatz verlangen. Ist im Vertrag kein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf das Zweifache der monatlichen Vergütung für die betroffene Standardsoftware\* begrenzt. Ist im Vertrag ein Termin für das Ende der Überlassungsdauer vorgesehen, wird die Zahlungspflicht auf 8% der Gesamtvergütung für die betroffene Standardsoftware\* begrenzt.
- 7.6 Ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mängelbehebung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen Rechte aus Ziffer 7.5.2 unberührt.

- 7.7 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7.5.2 gelten nicht bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

## **8 Schutzrechtsverletzung**

- 8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten\* durch die vom Auftragnehmer gelieferte Standardsoftware\* gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware\* hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware\* so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht\* nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware\* während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Auftraggeber ist nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet, die Standardsoftware\* einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an den Auftragnehmer zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für den Zeitraum, in dem Standardsoftware\* vom Auftraggeber genutzt werden konnte.

- 8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Die dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Standardsoftware\* aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

- 8.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten\* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **9 Sonstige Haftung**

- 9.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 6, für Gewährleistung in Ziffer 7 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 8 geregelt.

- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:

- 9.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;

- 9.2.2 für Vermögensschäden bis zur Höhe der Vergütung für drei Monate für die Standardsoftware\*. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung\* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust\* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung\* durchgeführt hat.

- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

**10 Verjährung**

Ansprüche nach den Ziffern 6, 8 und 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

**11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

- 11.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 11.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 11.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 11.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

**12 Schriftform**

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform\*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

**13 Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG\*).

**14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## Begriffsbestimmungen

<b>CISG</b>	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods).
<b>Datensicherung, ordnungsgemäße</b>	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
<b>Datenverlust</b>	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
<b>Mindestvertragsdauer</b>	Der Zeitraum, in dem eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist.
<b>Nutzungsrechte</b>	Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt.
<b>Parametrisierung</b>	Die individuelle Anpassung von Software, zumeist Standardsoftware, an die Nutzererfordernisse durch Einstellung der Attribute innerhalb der Software.
<b>Schadensersatz statt der Leistung</b>	Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden.
<b>Schadensfunktion</b>	Vom Anwender ungewünschte Funktion, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder bewusst gesteuert gefährden kann.
<b>Schriftform</b>	Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form.
<b>Schutzrechte</b>	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
<b>Softwareinstallation (Installation)</b>	Herbeiführen der Ablauffähigkeit von Software auf einer bestimmten Hardware nach einem vereinbarten Verfahren.
<b>Softwareintegration (Integration)</b>	Die Kopplung von verschiedenen Softwaresystemen (Standardsoftware oder Individualsoftware) zu einem Gesamtsystem, indem zwischen den vorher getrennten Softwaresystemen Daten und Informationen aktiv, prozessorientiert und automatisiert ausgetauscht werden.
<b>Standardsoftware</b>	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
<b>Systemumgebung</b>	Technische und administrative Einsatzumgebung eines im Vertrag bezeichneten Systems, für die der Auftragnehmer die Standardsoftware freigegeben hat.
<b>Verzugstag</b>	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.

## Formular Allgemeine Unternehmensdarstellung / Firmenprofil

*(Das Formular ist von jedem Bieter auszufüllen. Bei Bietergemeinschaften ist das Formular von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen. Im Fall der Eignungsleihe ist das Formular vom jeweiligen Eignungsverleiher, auf dessen Eignung sich der Bieter / die Bietergemeinschaft beruft, auszufüllen. Das Formular ist bei Bedarf zu vervielfältigen.)*

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied einer Bietergemeinschaft
- Eignungsverleiher
- Unterauftragnehmer

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers / des Unterauftragnehmers)

### 1. Allgemeine Angaben

<b>Firmenname und Adresse:</b>	
<b>Ansprechperson für das Vergabeverfahren:</b>	
<b>Kontaktdaten (Telefon / Fax / E-Mail):</b>	
<b>Internetadresse:</b>	
<b>Rechtsform:</b>	
<b>Name der Gesellschaft:</b>	
<b>Umsatzsteuer ID Nummer:</b>	
<b>Hauptsitz des Unternehmens:</b>	
<b>Zuständige Niederlassung im Auftragsfall:</b>	

<b>Gründung des Unternehmens (Jahr):</b>	
--	--

**2. Angaben zur Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister oder einer gleichwertigen Registrierung bei einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands:**

- Ich bin / Wir sind im Handelsregister eingetragen bzw. bei einer vergleichbaren zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes registriert.
- Ich bin / Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister bzw. zur Registrierung bei einer vergleichbaren zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes verpflichtet.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, insbesondere falls mein / unser Angebot in die engere Auswahl kommt, werde ich / werden wir zur Bestätigung meiner / unserer Erklärung die folgenden Unterlagen vorlegen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder jeweils eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes.

**3. Angaben zu Einträgen im Gewerbezentralregister:**

- Ich / Wir erkläre(n), dass keine Einträge im Gewerbezentralregister für das Unternehmen sowie seine geschäftsführenden natürlichen Personen vorliegen.
- Ich / Wir erkläre(n), dass folgende Einträge im Gewerbezentralregister für das Unternehmen und / oder seine geschäftsführenden natürlichen Personen vorliegen:

---



---



---



---



---

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, insbesondere falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorlegen.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Nachweise der vorstehenden Eigenerklärung bei Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein / unser Angebot bei unvollständiger oder verspäteter Vorlage ausgeschlossen werden kann.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem / unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des  
Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen)

## Formular Erklärung der Bietergemeinschaft

*(Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn eine Bietergemeinschaft gebildet wird. Sofern die Bietergemeinschaft mehr als drei Mitglieder umfasst, ist das Formular zu vervielfältigen.)*

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen der Bietergemeinschaft,

**Mitglied 1:** \_\_\_\_\_  
*(Name des Unternehmens)*

\_\_\_\_\_  
*(Anschrift des Unternehmens)*

\_\_\_\_\_  
*(vertreten durch)*

**Mitglied 2:** \_\_\_\_\_  
*(Name des Unternehmens)*

\_\_\_\_\_  
*(Anschrift des Unternehmens)*

\_\_\_\_\_  
*(vertreten durch)*

**Mitglied 3:** \_\_\_\_\_  
*(Name des Unternehmens)*

\_\_\_\_\_  
*(Anschrift des Unternehmens)*

\_\_\_\_\_  
*(vertreten durch)*

erklären, dass

- der nachfolgend bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens gegenüber der Auftraggeberin vertritt,

- wir im Falle der Zuschlagserteilung eine Arbeitsgemeinschaft bilden und im Auftragsfall gesamt-schuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haften werden.

**Zum rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter der o.g. Bietergemeinschaft benennen wir:**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Angaben zur Aufgabenverteilung in der Bietergemeinschaft:**

Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Benennung des Bietergemeinschaftsmitglieds, das diese Leistungen übernimmt

--	--	--

Bietergemeinschaften können mit dem Angebot zusätzlich ein Organigramm einreichen, aus dem sich ergibt, für welche Teilbereiche die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft zuständig sein sollen.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft erklären, dass die Bildung einer Bietergemeinschaft wettbewerbsunschädlich ist, da

- die beteiligten Unternehmen jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen und geschäftlichen Verhältnisse (z.B. mit Blick auf Kapazitäten, technische Einrichtungen und/oder fachliche Kenntnisse) nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich daran mit Erfolgsaussicht zu beteiligen oder
- die Unternehmen für sich genommen zwar leistungsfähig sind (insbesondere über die erforderlichen Kapazitäten verfügen), Kapazitäten aufgrund anderweitiger Bindung aktuell jedoch nicht einsetzbar sind oder
- die beteiligten Unternehmen für sich genommen leistungsfähig sind, aber im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung erst der Zusammenschluss ein erfolversprechendes Angebot ermöglicht.

**Sonstige Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft:**

---



---



---



---



---



---



---

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des Erklärenden und Unterschrift der das Unternehmen – Bietergemeinschaftsmitglied 1 – vertretenden Person und ihre Funktion im Unternehmen)

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des Erklärenden und Unterschrift der das Unternehmen - Bietergemeinschaftsmitglied 2 – vertretenden Person und ihre Funktion im Unternehmen)

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des Erklärenden und Unterschrift der das Unternehmen – Bietergemeinschaftsmitglied 3 – vertretenden Person und ihre Funktion im Unternehmen)

## Formular Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

*(Das Formular ist von jedem Bieter und bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen. Im Fall der Eignungsleihe ist das Formular vom jeweiligen Eignungsverleiher, auf dessen Eignung sich der Bieter / die Bietergemeinschaft beruft, auszufüllen. Das Formular ist erforderlichenfalls zu vervielfältigen.)*

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied der Bietergemeinschaft
- Eignungsverleiher

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers)

1. Ich / Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten<sup>1</sup> meinem / unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und gegen mein / unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach<sup>2</sup>:
  - a. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  - b. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

---

<sup>1</sup> Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

<sup>2</sup> Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- c. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  - d. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  - e. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  - f. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
  - g. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
  - h. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
  - i. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
  - j. den §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein / unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein / unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich / wir mich / uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

## 2. Ich / Wir erkläre(n), dass

- das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen – insbesondere auch nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz, dem Mindestlohngesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – verstoßen hat,

- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren und kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet und seine Tätigkeit auch nicht eingestellt hat,
- das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.
- das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- das Unternehmen bei der Durchführung des Vergabeverfahrens keinem Interessenkonflikt ausgesetzt ist, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- das Unternehmen den Wettbewerb nicht dadurch verzerrt, dass es bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
- das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen und keine Auskünfte zurückgehalten hat und in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln;
- das Unternehmen nicht
  - a. versucht, die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - b. versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
  - c. fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht, solche Informationen zu übermitteln.

3. Mir / Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines / unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden. Ich / Wir versichere / versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen / unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister<sup>3</sup> führen könnten.
4. Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem / unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle / das Vergaberegister nach sich ziehen kann.
5. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 4. auch von Eignungsverleiher zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

---

<sup>3</sup> Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen.

Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. <sup>4</sup>)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids oder
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Person (Vor- und Nachname) des  
Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen)

**Hinweis:** Sofern Sie sich in der Situation befinden, die vorstehende Erklärung nicht vorbehaltlos und wahrheitsgemäß unterzeichnen zu können, benennen Sie uns bitte die Gründe hierfür.

Sie können in diesem Fall

- entweder Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB getroffen haben, die einem Ausschluss Ihres Unternehmens vom Vergabeverfahren entgegenstehen,
- oder nachweisen, dass der Zeitraum, in dem das Vorliegen eines etwaigen Ausschlussgrundes zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen kann, nach § 126 GWB bereits verstrichen ist.

Solche Nachweise sind zusammen mit der Eigenerklärung dem Angebot beizufügen.

## Formular Erklärung zu § 19 Abs. 3 MiLoG

**(Das Formular ist von jedem Bieter und bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen.)**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied der Bietergemeinschaft

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft)

Gemäß § 19 Abs. 3 MiLoG müssen öffentliche Auftraggeber über Bieter / die Mitglieder der Bietergemeinschaft beim Wettbewerbsregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2 MiLoG anfordern oder von diesen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen, verlangen.

Ich / Wir erkläre(n), dass

- die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nachweislich nicht vorliegen.
- ich / wir zur Kenntnis genommen habe(n), dass auch im Falle einer Erklärung öffentliche Auftraggeber zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters anfordern können.

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des  
Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen)

## Formular Erklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung

*(Das Formular ist von jedem Bieter auszufüllen. Bei Bietergemeinschaften muss das Formular entweder für die Bietergemeinschaft oder von jedem Mitglied ausgefüllt werden. Im Fall der Eignungsleihe ist das Formular vom jeweiligen Eignungsverleiher, auf dessen Eignung sich der Bieter / die Bietergemeinschaft beruft, auszufüllen. Das Formular ist erforderlichenfalls zu vervielfältigen.)*

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied der Bietergemeinschaft
- Bietergemeinschaft
- Eignungsverleiher

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft / der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers)

Der Bieter / Die Bietergemeinschaft / Das Mitglied der Bietergemeinschaft / Der Eignungsverleiher muss über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den folgenden Mindestdeckungssummen **pro Versicherungsfall** verfügen bzw. im Fall der angekündigten Auftragserteilung eine solche abschließen (**Mindestanforderung**):

- |                    |         |     |
|--------------------|---------|-----|
| • Personenschäden  | 500.000 | EUR |
| • Sachschäden      | 500.000 | EUR |
| • Vermögensschäden | 500.000 | EUR |

**Die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr muss mindestens das Zweifache der vorbenannten Deckungssummen betragen.**

Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir

- über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der

---

(Bitte eintragen)

**verfügen**, die den vorstehenden Anforderungen entspricht.

- im Fall der angekündigten Auftragserteilung bei der

---

(Bitte eintragen)

eine Betriebshaftpflichtversicherung mindestens mit den folgenden Deckungssummen pro Versicherungsfall

- |                    |         |     |
|--------------------|---------|-----|
| • Personenschäden  | 500.000 | EUR |
| • Sachschäden      | 500.000 | EUR |
| • Vermögensschäden | 500.000 | EUR |

**unverzüglich** und noch vor Zuschlagserteilung **abschließen werde(n)**, wobei die **Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der vorbenannten Deckungssummen** betragen wird.

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechterhalten. **Ein entsprechender Nachweis** über das Bestehen / den Abschluss einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung bzw. ein Bereitschaftsnachweis der Versicherung über einen entsprechenden Abschluss im Auftragsfall ist **nur auf Anforderung der Auftraggeberin** innerhalb von 5 Kalendertagen vorzulegen. Mir / uns ist bekannt, dass mein / unser / Angebot bei Einreichung eines verspätet oder nicht den Anforderungen entsprechenden Nachweises ausgeschlossen werden kann.

**Hinweis:**

*Bei Bietergemeinschaften muss der Versicherungsschutz im Umfang der genannten Mindesthöhen entweder für jedes Mitglied bestehen bzw. für den Auftragsfall zugesichert werden oder aber eine entsprechende Versicherung der Bietergemeinschaft / Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall als solcher bestehen bzw. für den Auftragsfall zugesichert werden. **Ungeachtet der geforderten Eigenerklärung eingereichte Versicherungsnachweise, die den vorbenannten Anforderungen nicht genügen, können zum Ausschluss des Angebots führen.***

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des  
Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen)

## Formular

### Erklärung über den Gesamtumsatz/Umsatz mit vergleichbaren Leistungen

*(Das Formular ist von jedem Bieter und bei Bietergemeinschaften von dieser auszufüllen. Bei Bietergemeinschaften sind die Umsätze der einzelnen Mitglieder jeweils zu addieren, wobei eine Aufschlüsselung der Umsätze der einzelnen Mitglieder beizufügen ist. Das Formular ist zudem auch von Eignungsverleiher (i.d.R. Unterauftragnehmer) auszufüllen, auf deren wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sich der Bieter / die Bietergemeinschaft beruft, und zwar in dem Umfang, in dem sich der Bieter / die Bietergemeinschaft auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruft. Das Formular ist erforderlichenfalls zu vervielfältigen.)*

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Bietergemeinschaft
- Mitglied einer Bietergemeinschaft
- Eignungsverleiher

---

(Name des Bieters / der Bietergemeinschaft / Mitglied der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers)

#### 1. Nettogesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

	2022	2023	2024	Jahresmittel
<b>Nettogesamtumsatz in EUR</b>				

#### 2. Nettoumsatz mit vergleichbaren Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

Als vergleichbar gelten Umsätze infolge von Kauf/Miete von Medizintrackingsystemen.

	2022	2023	2024	Jahresmittel
<b>Nettoumsatz mit vergleichbaren Leistungen insgesamt in EUR</b>				

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des Erklärenden und ihre  
Funktion im Unternehmen)

## Formular Erklärung zu den Referenzen

*(Das Formular ist von jedem Bieter auszufüllen. Bei Bietergemeinschaften kann das Formular von jedem Mitglied oder von der Bietergemeinschaft als solcher ausgefüllt werden. Das Formular ist zudem auch von Eignungsverleihern (i.d.R. Unterauftragnehmer) auszufüllen, auf deren berufliche und technische Leistungsfähigkeit sich der Bieter / die Bietergemeinschaft beruft und zwar in dem Umfang, in dem sich der Bieter / die Bietergemeinschaft auf deren berufliche und technische Leistungsfähigkeit beruft. Für die Beschreibung / Darstellung der Referenzen können ggf. Zusatzblätter als Anlagen verwendet werden. Diese sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. Firmenprospekte und Werbematerial werden nicht berücksichtigt.)*

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied der Bietergemeinschaft
- Bietergemeinschaft
- Eignungsverleiher

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft / der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers)

Der Bieter / Das Mitglied der Bietergemeinschaft / Die Bietergemeinschaft / Der Eignungsverleiher muss **mindestens zwei** mit den hier ausgeschriebenen Leistungen vergleichbare Referenzen (Mindestanforderung) vorlegen. Ebenfalls zwingend vorausgesetzt wird die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß Ziffer 1 und 2.

1. Vergleichbare Referenzleistungen sind solche über die Lieferung von Medizintrackingsystemen (**Mindestanforderung**).
2. Die benannte Referenzleistung darf bei Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebotes nicht länger **als 3 Jahre** zurückliegen (**Mindestanforderung**).
3. Der Bieter / Das Mitglied der Bietergemeinschaft / Die Bietergemeinschaft / Der Eignungsverleiher muss den Referenzauftrag nicht zwingend hauptverantwortlich erbracht haben. Die Vorlage eines Referenzauftrags, den ein Bieter / ein Mitglied der Bietergemeinschaft / eine Bietergemeinschaft / ein Eignungsverleiher in der Rolle als Unterauftragnehmer erbracht hat, ist zugelassen.

**Referenz Nr. 1**

<b>Auftragsbezeichnung:</b>	
Name und Anschrift des Auftraggebers sowie Ansprechpartner	
Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft / der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers, der / die den Referenzauftrag erbracht hat:	
Der Referenzauftrag umfasst	
die Lieferung von Medizintrackingsystemen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Angabe, in welcher Funktion die Leistung erbracht wurde (Auftragnehmer, Mitglied einer Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer, etc.):	<input type="checkbox"/> Auftragnehmer <input type="checkbox"/> Mitglied einer Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer <input type="checkbox"/> Sonstige Funktion
Die benannte Referenzleistung darf bei Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebotes nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.  <b>Leistungserbringungszeitraum des benannten Referenzauftrags:</b>	<b>Beginn:</b> _____  <b>Ende:</b> _____

**Kurze Beschreibung des Auftrags:**

## Referenz Nr. 2

<b>Auftragsbezeichnung:</b>	
Name und Anschrift des Auftraggebers sowie Ansprechpartner	
Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft / der Bietergemeinschaft / des Eignungsverleihers, der / die den Referenzauftrag erbracht hat:	
Der Referenzauftrag umfasst	
die Lieferung von Medizintrackingsystemen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Angabe, in welcher Funktion die Leistung erbracht wurde (Auftragnehmer, Mitglied einer Bietergemeinschaft, Unterauftragnehmer, etc.):	<input type="checkbox"/> Auftragnehmer <input type="checkbox"/> Mitglied einer Bietergemeinschaft <input type="checkbox"/> Unterauftragnehmer <input type="checkbox"/> Sonstige Funktion
Die benannte Referenzleistung darf bei Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebotes nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.  <b>Leistungserbringungszeitraum des benannten Referenzauftrags:</b>	<b>Beginn:</b> _____  <b>Ende:</b> _____

**Kurze Beschreibung des Auftrags:**

## Formular Erklärung zur Eignungsleihe

*(Das Formular ist nur von dem Bieter / der Bietergemeinschaft auszufüllen, wenn der Bieter / die Bietergemeinschaft beabsichtigt, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und / oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen.)*

---

(Name des Bieters / der Bietergemeinschaft)

Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir beabsichtige(n) zum Nachweis meiner / unserer Eignung im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle und / oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten folgender Unternehmen in Anspruch zu nehmen:

**Hinweis:** Der Eignungsverleiher kann für den Auftragnehmer bestimmte Eignungsanforderungen abdecken **ohne zugleich** Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Vergabeunterlagen geschuldet sind, mithin ohne zugleich Unterauftragnehmer zu sein. Unterauftragnehmer ist derjenige der Teile der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen erbringt. Vielfach wird der Eignungsverleiher allerdings zugleich Unterauftragnehmer sein.

Unternehmen (Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner)	Angabe der durch den Eignungsverleiher konkret abzudeckenden Eignungsanforderungen	Für den Fall, dass der Eignungsverleiher gleichzeitig Unterauftragnehmer ist, Angabe des im Auftragsfall zu übernehmenden Leistungsbereichs

(Bei Bedarf können weitere Zeilen ergänzt werden.)

Ich / Wir haben zur Kenntnis genommen und akzeptieren, dass die Auftraggeberin eine gemeinsame Haftung des Bieters / der Bietergemeinschaft und eines Unternehmens, das im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangt (vgl. § 47 Abs. 3 VgV). In dieser Konstellation verpflichten wir uns für den Fall der Auftragsvergabe

an den o.g. Bieter / die Bietergemeinschaft, gemeinsam mit dem Eignungsverleiher für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungleihe zu haften.

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) der Erklärenden und ihre  
Funktion im Unternehmen)

**Hinweis:** Die mit dem Angebot vorzulegenden Eignungsnachweise und -erklärungen sind – soweit sie von Eignungsverleihern abzudecken sind – von diesen beizubringen und zu erklären und mit dem Angebot vorzulegen.

## Formular Verpflichtungserklärung des Eignungsverleiher

*(Das Formular ist von solchen Unternehmen, die der Bieter / die Bietergemeinschaft im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und / oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit als Eignungsverleiher einzusetzen beabsichtigt, auszufüllen und durch den Bieter / die Bietergemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin einzureichen.)*

<b>Bieter / Bietergemeinschaft</b>	
------------------------------------	--

\_\_\_\_\_  
(Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner des Eignungsverleiher)

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter / die o.g. Bietergemeinschaft diesem / dieser mit den Fähigkeiten (Mitteln / Kapazitäten) meines / unseres Unternehmens zur Abdeckung der nachfolgenden Eignungsanforderungen zur Verfügung zu stehen:

<b>Vom Eignungsverleiher abgedeckte Eignungsanforderungen</b>	

(Bei Bedarf können weitere Zeilen ergänzt werden.)

Ich / Wir haben zur Kenntnis genommen und akzeptieren, dass die Auftraggeberin eine gemeinsame Haftung des Bieters / der Bietergemeinschaft und eines Unternehmens, das im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangt (vgl. § 47 Abs. 3 VgV). In dieser Konstellation verpflichten wir uns für den Fall der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter / die Bietergemeinschaft, gemeinsam mit dem o.g. Bieter / der Bietergemeinschaft für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu haften. Die Ausschreibungsbedingungen erkennen wir als allein verbindlich an.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Person (Vor- und Nachname) der Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen des Eignungsverleiher)

## Formular Erklärung zur Unterauftragsvergabe

*(Das Formular ist nur von dem Bieter / der Bietergemeinschaft auszufüllen, wenn der Bieter / die Bietergemeinschaft beabsichtigt, Unteraufträge zu vergeben.)*

---

(Name des Bieters / der Bietergemeinschaft)

Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir beabsichtige(n), die nachstehenden Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer zu vergeben:

	Angabe des im Auftragsfall durch Unterauftragnehmer zu übernehmenden Leistungsbereichs
1.	
2.	
3.	

(Bei Bedarf können weitere Zeilen ergänzt werden.)

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) der Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen)

## Formular Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

<b>Bieter / Bietergemeinschaft</b>	
------------------------------------	--

*(Das Formular ist auf gesondertes Verlangen der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist von solchen Unternehmen, die der Bieter / die Bietergemeinschaft im Auftragsfall als Unterauftragnehmer einzusetzen beabsichtigt, auszufüllen und durch den Bieter / die Bietergemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin einzureichen.)*

---

(Firmenname, Anschrift, Ansprechpartner des sich verpflichtenden Unterauftragnehmers)

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter / die o.g. Bietergemeinschaft die nachfolgend aufgeführten (Teil-)Leistungen zu erbringen:

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil-)Leistungen

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) der Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen des Unterauftragnehmers)

## Formular Erklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

**(Das Formular ist von jedem Bieter und bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen.)**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied der Bietergemeinschaft

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft)

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH unterliegt aufgrund der Mitarbeiterzahlen dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021 (LkSG). In diesem Rahmen muss die AG eine angemessene Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG durchführen. Insofern hat sich jedes am Vergabeverfahren teilnehmende Unternehmen zu den nachstehenden Ziffern zu erklären:

1. Wir haben Kenntnis davon genommen, dass die AG den Verpflichtungen des LkSG unterliegt.
2. Wir stimmen der Durchführung von angemessenen risikobasierten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie durch die AG und / oder die von der AG mit der Durchführung der o.g. Kontrollen beauftragten Unternehmen / Institutionen zu.
3. Wir erklären, dass unser Unternehmen nicht wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 LkSG mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 LkSG belegt worden ist.
4. Uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu unserem Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen kann.
5. Wir sind uns bewusst, dass die AG verlangen kann, dass unser Unternehmen die vorstehenden Erklärungen von Unterauftragnehmern zu fordern hat und diese vor Zustimmung der AG zur Weiterbeauftragung vorzulegen sind.

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) des  
Erklärenden und ihre Funktion im Unternehmen)

## Formular Erklärung Russland

**(Das Formular ist von jedem Bieter und bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen.)**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Einzelbieter
- Mitglied der Bietergemeinschaft

---

(Name des Bieters / des Mitglieds der Bietergemeinschaft)

### **Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k<sup>i</sup> Absatz 1 der Verordnung (EU)**

**Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 022/1269**

**des Rates vom 21. Juli 2022**

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
  - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
  - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
  - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

---

(Ort, Datum)

---

(Person (Vor- und Nachname) der Erklärenden und ihre  
Funktion im Unternehmen)

---

<sup>i</sup> Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisen aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

# LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

Verfahren: Ia2/23/25 - Ortungs-und Überwachungssystem (Trackingsystem) Medizintechnik

## SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

## AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	<b>Gesamtnettopreis Hardwarekosten (Kauf + Montage) - Netto</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		<b>19%</b>	<b>1,00</b>	<b>Gesamtpreis</b>		

Bitte übertragen Sie aus hier dem Preisblatt Zelle: G11 (Zeile: ZS1) Gesamtpreis für Hardware - (netto) inkl. Montage.

.....  
pro 1,00 Gesamtpreis .....  
.....

### Lieferadresse / -Termine

Medizintechnik  
51109 Köln

2	<b>Gesamtnettopreis Softwaregestellungskosten (Einmalkosten)</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		<b>19%</b>	<b>1,00</b>	<b>Gesamtpreis</b>		

Bitte übertragen Sie aus hier dem Preisblatt Zelle: G17 (Zeile: ZS2) Gesamtpreis für Softwaregestellung (netto) inkl. Implementierung.

.....  
pro 1,00 Gesamtpreis .....  
.....

**Lieferadresse / -Termine**

Medizintechnik  
51109 Köln

---

<b>3</b>	<b>Gesamtnettopreis Wartungskosten - Laufzeit - 24 Monate</b>	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		<b>19%</b>	<b>1,00</b>	<b>Gesamtpreis</b>		

Bitte übertragen Sie aus hier dem Preisblatt Zelle: G25 (Zeile: ZS3) Gesamtpreis  
Wartungskosten (netto).

.....  
pro 1,00 Gesamtpreis .....  
.....

**Lieferadresse / -Termine**

Medizintechnik  
51109 Köln

---

**ANGEBOTSSUMME(N)**

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
<b>Summe (brutto)</b>	_____

# LEISTUNGSVERZEICHNIS

24.09.2025

Ausschreibung

Verfahren: Ia2/23/25 - Ortungs-und Überwachungssystem (Trackingsystem) Medizintechnik

---

## AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

## EIGNUNGSKRITERIEN

Keine Eignungskriterien festgelegt.

Verfahren: Ia2/23/25 - Ortungs-und Überwachungssystem (Trackingsystem) Medizintechnik

---

## LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	LV und Preisblatt Trackingsystem Medizintechnik.xlsx	25,93 KB	